

Linzer Diözesanblatt

167. Jahrgang

19. November 2021

Nr. 7

51. Bischofswort zur Neustrukturierung der Caritas

„Nächstenliebe ist die Barmherzigkeit, die sich auf die Suche nach den Schwächsten macht, die an die schwierigsten Grenzen geht, um Menschen (...) zu Protagonisten ihres eigenen Lebens zu machen.“ Eine solche Nächstenliebe, die Papst Franziskus mit diesem Wort an die Mitglieder der italienischen Caritas skizziert hat (Ansprache vom 26. Juni 2021), ist Grundlage der kirchlichen Caritas-Arbeit weltweit.

Dazu gehört auch eine wache und solidarische Zeitgenossenschaft: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi.“ (GS 1) Bei der Wahrnehmung der Wirklichkeit dürfen gerade die Erfahrungen von Leid, Ohnmacht und Bosheit nicht ausgeblendet werden. Hier braucht es nicht

nur ein Registrieren, sondern Aufmerksamkeit. Aufmerksamkeit ist die Offenheit für andere, die Bereitschaft zu vernehmen und zu hören aus Respekt vor der Wirklichkeit. Aufmerksamkeit impliziert den Respekt vor der Würde des anderen.

Die konkrete Caritas-Arbeit unterliegt einem ständigen Wandel. Mit den neuen Statuten der Caritas der Diözese Linz stellt sich die Caritas in unserem Land konsequent den sozialen Umbrüchen und leistet weiterhin einen unersetzbaren Beitrag für die Menschen und die Gesellschaft.

Linz, am Fest der heiligen Elisabeth von Thüringen, Patronin der Caritas, dem 19. November 2021



Bischof von Linz

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 51. Bischofswort zur Neustrukturierung der Caritas | 55. Statut der Caritas für Menschen in Not |
| 52. Statut der Caritas der Diözese Linz | 56. Statut der Caritas social business Oberösterreich |
| 53. Statut der Caritas Oberösterreich | 57. Personen-Nachrichten |
| 54. Statut der Caritas für Kinder und Jugendliche | Impressum |

52. Statut der Caritas der Diözese Linz

Nach erfolgter zustimmender Beratung im Ständigen Ausschuss des diözesanen Wirtschaftsrates am 10. Februar 2021, dem Konsultorenkollegium der Diözese Linz am 20. Februar 2021 sowie im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 25. Februar 2021 erlasse ich das nachfolgende Statut:

Caritas der Diözese Linz (CDL)

Statut

I. Wesen

§ 1 Caritas ist eine unverzichtbare Aufgabe der katholischen Kirche: Jedes einzelnen Christen, jeder Christin, jeder christlichen Gemeinde, jeder Diözese und der Weltkirche.

§ 2 Die Diözese Linz ist zur Erfüllung ihres diakonischen Auftrages in der Welt von heute auf geeignete Mittel und Einrichtungen angewiesen. Einen Teil der diözesanen Caritasaufgaben nimmt seit 1946 die Caritas der Diözese Linz als Hilfs- und Dienstleistungsorganisation wahr.

§ 3 Als Teil der Bischöflichen Kurie ist die Caritas der Diözese Linz die zentrale Koordinationsstelle aller caritativen Einrichtungen der Diözese. Das caritative Handeln macht das Wesen der Kirche als Trägerin und Vermittlerin der Liebe Gottes und als Sakrament des Heils sichtbar; es gehört zum Tun der Kirche an den Menschen. Die Kirche nimmt es *„als ihre eigene Pflicht und ihr unveräußerliches Recht in Anspruch“* (2. Vat. Konzil, Dekret über das Laienapostolat *Apostolicam actuositatem*, Art. 8, Abs. 3). Ihre Tätigkeit erfolgt in personeller und strategischer Einbindung in die Strukturen der Diözese Linz und unter Wahrung der Normsetzungskompetenz und der Autorität des Ortsordinarius im Sinn von can. 1276 CIC.

§ 4 Die Caritas der Diözese Linz ist gemäß can. 116 Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) eine als Hilfswerk (*universitas rerum*) gegründete kirchliche öffentliche juristische Person, die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22 genießt.

§ 5 Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84, Oberösterreich.

II. Zweck

§ 6 Die Caritas der Diözese Linz, vertreten durch ihren Vorstand, unterstützt und koordiniert die Caritasarbeit der Diözese Linz und leitet die der Gesamtcaritas zugeordneten, rechtlich eigenständigen Körperschaften kirchlichen Rechts (in Folge „Gesamtcaritas“). Die Zugehörigkeit zur Gesamtcaritas ergibt sich aus den Statuten der einzelnen Körperschaften und der Organidentität. Diese Caritasarbeit umfasst insbesondere die Unterstützung von Menschen in Not im In- und Ausland, Menschen mit Behinderungen, betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen, Kindern und Jugendlichen und sozioökonomischen Initiativen sowie der Caritasarbeit der katholischen Pfarren, Gemeinschaften und Gruppen. Weiters umfasst die Caritasarbeit die Förderung der (Erwachsenen-)Bildung und des Gemeinwesens.

§ 7 Aufgabe der Caritas der Diözese Linz ist auch, die Ursachen der Nöte aufzuzeigen und das soziale Gewissen in Gesellschaft und Kirche zu schärfen.

§ 8 Die Caritas der Diözese Linz verfolgt vorwiegend gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit.

III. Mittel

1. Ideelle Mittel zur Erfüllung des Zweckes

§ 9 Die Caritas der Diözese Linz sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Sicherstellung von Hilfen und Dienstleistungen unabhängig von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung und persönlichem Verschulden der davon betroffenen Menschen.

§ 10 Dabei arbeitet sie eng mit der pfarrlichen, gesamtösterreichischen und internationalen Caritas zusammen.

§ 11 Die Hilfeleistung erfolgt partnerschaftlich mit dem Ziel, die Eigeninitiative der Menschen in Not zu fördern.

§ 12 Die Caritas der Diözese Linz sichert iS der Eigentümerrolle die Liegenschaftsinfrastruktur für die Arbeit der Caritas der Diözese Linz und der „Gesamtcaritas“ und verwendet diese zur Erreichung der statutenmäßigen Zwecke.

§ 13 Sie kann aus rechtlichen, organisatorischen und/oder betriebswirtschaftlichen Gründen - unter Berücksichtigung von § 47 dieses Statuts - andere natürliche und/oder juristische Personen (ua kirchliche Einrichtungen) beauftragen, Teile ihrer statutengemäßen Tätigkeit zu erfüllen. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen muss dabei allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken der Caritas der Diözese Linz anzusehen ist.

§ 14 Die Caritas der Diözese Linz kann auch Leistungen, insbesondere Personalgestellung, an andere Rechtsträger erbringen, sofern diese von untergeordnetem Ausmaß sind.

2. Finanzielle Mittel

§ 15 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch

- a) Erlöse aus der Verwaltung von Liegenschaften der Körperschaft,
- b) Erlöse aus Tätigkeiten iSd §§ 9 ff dieses Statuts,
- c) Leistungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand,
- d) Beiträge der Diözese Linz aus Mitteln der Kirchenbeiträge,
- e) Spenden, Zuschüsse oder sonstige freigiebige Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen,
- f) Erlöse aus der Verwaltung von Vermögen der Körperschaft sowie
- g) sonstige Einnahmen

aufgebracht.

§ 16 Weiters darf sie auch Zuschüsse geben, sofern diese dem Grundauftrag lt. Punkt II. dieses Statuts dienlich sind.

§ 17 Die Caritas der Diözese Linz ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Zweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des Kirchlichen Rechts – zu veräußern.

§ 18 Der Caritas der Diözese Linz ist die Gründung von und/oder die Beteiligung an weiteren Rechtsträgern erlaubt, sofern diese dem Grundauftrag lt. Punkt II dieses Statuts dienlich sind.

IV. Organe

A. Das Kuratorium

§ 19 Das Kuratorium der Caritas der Diözese Linz wird zur Beratung, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes bestellt. Das Kuratorium ist gemäß can. 1280 CIC der Vermögensverwaltungsrat der Caritas der Diözese Linz sowie der zur „Gesamtcaritas“ zugeordneten rechtlich eigenständigen Körperschaften kirchlichen Rechts - gemäß deren eigenen Statuten.

1. Zusammensetzung

§ 20 Das Kuratorium der Caritas der Diözese Linz besteht aus acht bis zehn stimmberechtigten Mitgliedern und weiteren beratenden Mitgliedern. Die Funktionsperiode des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.

§ 21 Den Vorsitz führt der Ortsordinarius.

§ 22 Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Diözesanbischof nach Rücksprache mit dem/der CaritasdirektorIn. Bei der Besetzung des Kuratoriums ist auf eine fachliche Ausgewogenheit zu achten (insbesondere im Hinblick auf eine soziale, rechtliche und wirtschaftliche Kompetenz). Das Kuratorium soll nach Möglichkeit aus zumindest einem Drittel weiblicher Mitglieder und zumindest einem Drittel männlicher Mitglieder zusammengesetzt sein.

§ 23 Die Wiederbestellung der Mitglieder ist zulässig, wobei die unmittelbare Wiederbestellung bei dem Mitgliederkreis gem § 26 lit c bis g dieses Statuts auf eine zweimalige Wiederbestellung beschränkt ist.

§ 24 Der Diözesanbischof kann nach Rücksprache mit dem/der CaritasdirektorIn das Kuratorium in seiner Gesamtheit oder einzelne Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen. Eine Abberufung ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich.

§ 25 Werden vor Ablauf der Funktionsperiode des Kuratoriums Mitglieder vom Diözesanbischof abberufen, oder scheiden sie aus anderen Gründen aus, so sind in der gleichen Zahl neue Mitglieder durch den Diözesanbischof zu bestellen. Die Funktionsperiode solcher Mitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der abberufenen oder ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 26 Stimmberechtigte Mitglieder sind einerseits:

ex offo:

- a) der Ortsordinarius;
- b) der/die ÖkonomIn der Diözese Linz.

sowie andererseits ergänzend bis zur maximalen Mitgliederanzahl:

- c) Person(en) aus der Pastoral oder mit sozialer Erfahrung;
- d) Diakon(e), vorzugsweise mit Erfahrung im sozialen Dienst;
- e) Person(en) der universitären Bildungseinrichtungen in OÖ, beispielsweise Fachhochschule OÖ, Johannes-Kepler-Universität, Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz oder Katholische Privat-Universität Linz;
- f) Person(en) des öffentlichen Lebens mit wirtschaftlicher und/oder juristischer Kompetenz;
- g) Person(en) aus dem Ordensbereich.

§ 27 Beratende Mitglieder sind:

- a) der/die CaritasdirektorIn, gegebenenfalls vertreten durch dessen/deren Stellvertretung;
- b) andere Mitglieder des Vorstands können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden;
- c) verantwortliche Personen ua aus den Fachbereichen des Controllings und / oder des Rechnungswesens der „Gesamtcaritas“.

2. Aufgaben des Kuratoriums

§ 28 Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Sicherstellung der Aufgaben der Caritas der Diözese Linz und der „Gesamtcaritas“;
- b) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des/der CaritasdirektorIn) auf Vorschlag des/der CaritasdirektorIn;
- c) inhaltliche, wirtschaftliche und / oder strategische Beratung in Angelegenheiten der Caritas der Diözese Linz und der „Gesamtcaritas“;
- d) Beratung im Falle einer maßgeblichen Erweiterung oder Reduktion der Arbeitsschwerpunkte der Caritas der Diözese Linz und/oder der „Gesamtcaritas“;
- e) Beschluss der Geschäftsordnung für das Kuratorium;
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
- g) Genehmigung des Jahresplans (Budget) der Caritas der Diözese Linz und anschließende Genehmigung des konsolidierten Jahresplans (Budget) der „Gesamtcaritas“, welches zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung des diözesanen Wirtschaftsrates bedarf;
- h) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die „Gesamtcaritas“;
- i) Genehmigung des durch den Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlusses der Caritas der Diözese Linz; für die Betrachtung der wirtschaftlichen Lage (Eigenkapitalquote) sind dabei die Werte der „Gesamtcaritas“ maßgeblich;
- j) anschließende Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses der „Gesamtcaritas“, welche zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung des diözesanen Wirtschaftsrates bedarf;
- k) Entlastung des Vorstandes der Caritas der Diözese Linz;
- l) Beschlussfassung über Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Caritas der Diözese Linz;
- m) Beschlussfassung bei Veräußerung von Stammvermögen im Sinn der cann. 1291ff CIC;
- n) Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen;
- o) Zustimmung zu Geschäften zwischen einem Mitglied des Vorstandes und der Caritas der Diözese Linz (Insichgeschäften);
- p) Überprüfung von Vorstandsbeschlüssen, gegen die der/die CaritasdirektorIn ein Veto eingelegt hat;
- q) vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des Caritasdirektors / der Caritasdirektorin.

§ 29 Die Beratungen durch das Kuratorium erfolgen in erster Linie in Hinblick auf die Interessen der „Gesamtcaritas“, unter Berücksichtigung des Zwecks der Caritas der Diözese Linz.

3. Beschlüsse und Sitzungen des Kuratoriums

§ 30 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch vier und darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Dirmierungsrecht), ebenso kommt ihm ein Vetorecht zu. In dringenden Fällen kann die Abstimmung schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (im Folgenden: Umlaufbeschluss) erfolgen, ohne dass das Kuratorium zu einer Sitzung zusammentritt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb von sieben Tagen nach Versendung der Unterlagen gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt.

§ 31 Das Kuratorium muss mindestens zweimal im Jahr eine ordentliche Sitzung abhalten.

§ 32 Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den/die CaritasdirektorIn.

§ 33 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstandes oder eines Mitglieds des Kuratoriums festgesetzt.

§ 34 Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung dem/der CaritasdirektorIn übertragen. Der Sitzungsleitung kommen dadurch keine Stimmrechte zu; die Rechte des Vorsitzenden bleiben hiervon unberührt.

§ 35 Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kuratoriums oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einberuft (außerordentliche Sitzung).

4. Ausschüsse

§ 36 Für eine ökonomische, ordnungsgemäße, reibungslose und zielgerichtete Erledigung der Aufgaben des Kuratoriums können zur Vorbereitung der Kuratoriumssitzung einzelne Ausschüsse aus der Mitte des Kuratoriums gebildet werden. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse variiert je nach Themenstellung und soll ua die zu behandelnden Agenden so vorbereiten, dass eine zügige Erledigung und Beschlussfassung im Gesamtgremium gewährleistet ist. Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.

5. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sowie Veräußerungen von Vermögensstücken des Stammvermögens

§ 37 Das kirchenrechtliche Stammvermögen der Caritas der Diözese ist in einem im Bischöflichen Ordinariat hinterlegten und jährlich zu aktualisierenden Inventarverzeichnis taxativ aufgelistet. Weiteres Stammvermögen kann auch zu einem späteren Zeitpunkt zugewiesen werden.

§ 38 Die Zuweisung von Vermögensstücken zum kirchenrechtlichen Stammvermögen erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Kuratoriums.

§ 39 Zur rechtsgültigen Veräußerung und Belastungen von Vermögensstücken des Stammvermögens bedarf es gemäß can. 1291 ff CIC – sofern die von der Bischofskonferenz rechtlich festgesetzten Summen überschritten werden – nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium der Genehmigung des Diözesanbischofs als zuständige Autorität, welcher seinerseits der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf. Bei Überschreiten der Obergrenze gem can. 1292 CIC bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

§ 40 Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Caritas der Diözese Linz gelten (sämtliche nachstehenden Beiträge des § 40 sind nach dem Verbraucherpreisindex des Statistik Austria oder einem anderen an seine Stelle tretenden Index in 5 Jahresschritten auf TEUR gerundet zu valorisieren):

- a) Veräußerungen unbeschadet der Vertragsart (insbesondere Verkauf, Tausch, Schenkung), sofern deren Wert im Einzelfall EUR 200.000,- überschreitet; sowie Vereinbarungen über die Ablöse von Bauverpflichtungen.
- b) Annahme von Zuwendungen sowie die Ausschlagung von Zuwendungen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern Auflagen, oder Belastungen den Wert der Zuwendung im Einzelfall übersteigen.
- c) Aufnahme von Darlehen oder Krediten sowie der Abschluss von Leasingverträgen, deren Betrag EUR 200.000,- im Einzelfall übersteigt oder diese einem anderen Zweck als der Sicherung einer kurzfristig erforderlichen Liquidität dienen und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt. Bei Darlehen- oder Kreditaufnahmen sind weiters verbindlich festgelegte Prüfrichtlinien und Bestimmungen, welche von der Caritas der Diözese Linz für die „Gesamtcaritas“ entwickelt wurden, insbesondere in Hinblick auf Kreditart, Besicherung, Konditionen, Einholung von Angeboten, udgl zu beachten.
- d) Übernahme von Bürgschaften oder anderer Haftungen sofern im Einzelfall deren Haftungssumme EUR 200.000,- übersteigt und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt.
- e) Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie der Erwerb von Rechten, soweit der Kaufpreis EUR 200.000,- im Einzelfall übersteigt und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt.
- f) Abschluss von Werkverträgen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall EUR 200.000,- übersteigt und dafür im genehmigten Jahresplan keine Bedeckung vorgesehen ist oder keine Finanzierungszusage der öffentlichen Hand vorliegt.
- g) Die Errichtung, der Kauf oder der Verkauf von oder die Beteiligung an Unternehmen, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens, soweit damit größere einmalige und/oder dauernde finanzielle Aufwendungen verbunden sind. Als größere Aufwendungen gelten solche, die einen Betrag von EUR 80.000 im Einzelfall übersteigen.
- h) Der Abschluss von Bestandsverträgen gemäß can. 1297 CIC, sofern eine Genehmigung der zuständigen kirchlichen Autorität durch die von der Bischofskonferenz rechtlichen festgesetzten Normen erforderlich ist.

§ 41 Für die Rechtsgültigkeit betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedarf es nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium gemäß can. 1281 CIC einer schriftlichen Genehmigung durch den Ortsordinarius.

B. Vorstand

1. Zusammensetzung

§ 42 Der Vorstand besteht aus dem/der CaritasdirektorIn und weiteren mindestens drei aber maximal fünf Vorstandmitgliedern. Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des Caritasdirektors / der Caritasdirektorin die weiteren einzelnen Vorstandsmitglieder für jeweils eine Periode von fünf Jahren; Wiederbestellungen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind zulässig. Die bereits ernannten Vorstandsmitglieder sind vor Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu hören. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf von ihrer Funktionsperiode aus, so sind weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen. Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes (mit Ausnahme des Caritasdirektors / der Caritasdirektorin) kann durch das Kuratorium nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wegen:

- a) grober Pflichtverletzung
- b) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
- c) Verdacht einer strafbaren Handlung (Untreue, betrügerische Krida, odgl);
- d) Zerwürfnisse zwischen Vorstandsmitgliedern, die eine weitere Zusammenarbeit unmöglich machen;
- e) Nichteinholung der Zustimmung bei zustimmungspflichtigen Geschäften.

§ 43 Die Vorstandsmitglieder sind der Caritas der Diözese Linz sowie der „Gesamtcaritas“ gegenüber verpflichtet, alle Bestimmungen und Beschränkungen einzuhalten, die im Gesetz, im Statut, in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss für den Umfang ihrer Befugnisse festgesetzt sind. Sie haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Jedes Vorstandsmitglied ist für die Geschäftsführung der „Gesamtcaritas“ verantwortlich.

2. CaritasdirektorIn

§ 44 Der/die CaritasdirektorIn wird vom Diözesanbischof jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Sie/Er ist verantwortlich für die Führung und Entwicklung der „Gesamtcaritas“. Sie/Er hat für eine theologisch reflektierte und spirituell verankerte, umfassende, sorgfältige, zweckmäßige und zeitgemäße Erfüllung der Aufgaben zu sorgen. Der/Die CaritasdirektorIn übt den Vorsitz im Vorstand aus.

§ 45 Der/die CaritasdirektorIn muss aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine Stellvertretung benennen, welche in Abwesenheit oder bei Verhinderung die Agenden des Caritasdirektors / der Caritasdirektorin übernimmt.

§ 46 Die Amtsenthebung des/der CaritasdirektorIn erfolgt aus schwerwiegenden Gründen - unter sinngemäßer Anwendung jener des § 42 - durch den Diözesanbischof.

3. Aufgaben des Vorstands

§ 47 Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Geschäfte und leitet die Vermögensverwaltung der „Gesamtcaritas“ entsprechend den diözesanen Richtlinien bzw. nach den geltenden unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den geltenden Grundsätzen Diözesaner Rechnungslegung (GDR) der Diözese Linz, sowie den „caritas internationalis minimum management standards“ bzw den Richtlinien der österreichischen Caritas, in den jeweils gültigen Fassungen. Der Vorstand entwickelt und beschließt verbindliche Vorgaben und Leitlinien für die „Gesamtcaritas“.

§ 48 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen wurden.

§ 49 In den Wirkungsbereich des Vorstands als Gremium fallen insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte der Caritas der Diözese Linz und der „Gesamtcaritas“;
- b) die strategische und operative Ausrichtung der „Gesamtcaritas“;
- c) die Verwaltung des Vermögens der Caritas der Diözese Linz und „Gesamtcaritas“;
- d) die Sicherstellung eines den Anforderungen der Caritas der Diözese Linz und der „Gesamtcaritas“ entsprechenden Rechnungswesens und eines internen Kontrollsystems;
- e) Vorschlag zur Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen.

4. Beschluss im Vorstand

§ 50 Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei wenigstens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss, sofern das Gesetz, das Statut oder die Geschäftsordnung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 51 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der CaritasdirektorIn den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Dem/der CaritasdirektorIn kommt darüber hinaus ein aufschiebendes Vetorecht insofern zu, als er/sie Beschlüsse, denen er/sie nicht zugestimmt hat, dem Kuratorium zur Überprüfung vorlegen kann. Schließt sich das Kuratorium den Bedenken des Caritasdirektors / der Caritasdirektorin an, wird dieser Beschluss nicht rechtskräftig.

§ 52 Weiters kann der/die CaritasdirektorIn bei Gefahr in Verzug auch ohne Vorstandsbeschluss und ersatzweise für die Mitglieder des Vorstandes handeln, wenn ansonsten ein großer Schaden für die „Gesamtcaritas“ entstehen würde.

5. Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen

§ 53 Die Caritas der Diözese Linz wird nach außen rechtsgültig durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem/der CaritasdirektorIn oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 54 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung oder Veräußerungen betreffend Vermögensstücken, welche dem Stammvermögen zugewiesen wurden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit - unbeschadet der entsprechenden kirchenbehördlichen Genehmigung - der zwingenden Gegenzeichnung durch den/die CaritasdirektorIn.

§ 55 Im eigenen Namen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit der Caritas der Diözese Linz (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Weiters bedarf es der zwingenden Gegenzeichnung durch den/die CaritasdirektorIn, wenn Rechtsgeschäfte zwischen der Caritas der Diözese Linz und anderen Körpern der „Gesamtcaritas“ oder mit Rechtsträgern im Beteiligungsverhältnis abgeschlossen werden.

6. Geschäftsordnung

§ 56 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium. In der Geschäftsordnung sind die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes und auch die Verteilung der Geschäfte festgelegt.

C. Geistliche Assistenz

§ 57 Der Diözesanbischof kann eine geistliche Assistenz für die Dauer der Funktionsperiode des/der jeweiligen CaritasdirektorIn zur Wahrnehmung der seelsorgerischen Aufgaben für KundInnen / KlientInnen und DienstnehmerInnen in der Caritas bestellen. Die Aufgaben und Kompetenzen der geistlichen Assistenz werden in der Geschäftsordnung geregelt.

V. Berichtspflicht und Rechnungslegung

§ 58 Die/der CaritasdirektorIn berichtet regelmäßig dem Diözesanbischof sowie einem allenfalls für die Caritas eingesetzten Bischofsvikar und dem/der ÖkonomIn der Diözese Linz über die Tätigkeit der „Gesamtcaritas“. Weiters ist gemäß Art. 10 § 5 IEN Motu proprio Intima Ecclesiae Natura (IEN) dem Bischof jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 59 Die Caritas der Diözese Linz unterliegt den universal- und partikularkirchlichen Normen des kirchlichen Vermögensrechts samt den darin normierten Beispruchs- und Genehmigungspflichten sowie der diözesanen Revisionsordnung.

§ 60 Die Rechnungslegung erfolgt nach den geltenden unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den geltenden Grundsätzen diözesaner Rechnungslegung (GDR) der Diözese Linz in der jeweils gültigen Fassung sowie den Regelungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Änderung des Statuts oder Auflösung der Caritas der Diözese Linz

§ 61 Die Änderung des Statuts, die Aufhebung oder die Auflösung der Caritas der Diözese Linz erfolgt durch den

Diözesanbischof als zuständiger kirchlicher Autorität; unter Einhaltung sämtlicher hierarchischer Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

§ 62 Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zwecks - iSd § 6 diese Statuts - der Caritas der Diözese Linz entscheidet der Diözesanbischof über die Verwendung des vorhandenen Vermögens unter Beachtung der Widmung. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorhandenen und gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Mittel nach Abdeckung der Passiva ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden.

VII. Inkraftsetzung des Statuts und Übergangsbestimmung

§ 63 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2022 – nach Inkrafttreten der Statuten der Caritas Oberösterreich, Caritas für Menschen in Not, Caritas für Kinder und Jugendliche und Caritas social business Oberösterreich - in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird das bisherige Statut der Caritas der Diözese Linz vom 1. Jänner 2000 außer Kraft gesetzt.

§ 64 Übergangsbestimmung: Die erste Bestellung des Vorstandes der Caritas der Diözese Linz erfolgt in Abweichung von § 28 lit b durch den Diözesanbischof. Der Vorstand erlässt – in Abweichung von § 28 lit f dieses Statuts – bis zur Konstituierung des Kuratoriums eine interimistische Geschäftsordnung, die mit 1. Jänner 2022 in Kraft tritt.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 15. September 2021
Zl. 2021/1406

53. Statut der Caritas Oberösterreich

Nach erfolgter zustimmender Beratung im Ständigen Ausschuss des diözesanen Wirtschaftsrates am 10. Februar 2021, dem Konsultorenkollegium der Diözese Linz am 20. Februar 2021 sowie im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 25. Februar 2021 ordne ich als Bischof von Linz mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 die Umbenennung der „Caritas für Menschen mit Behinderungen“ in „Caritas Oberösterreich“ an und gebe ihr nachfolgendes Statut:

Caritas Oberösterreich (COÖ)

Statut

I. Wesen

§ 1 Die Caritas Oberösterreich ist gemäß can. 116 Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) eine kirchliche öffentliche juristische Person (universitas rerum), die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22 genießt.

§ 2 Die Caritas Oberösterreich ist Teil der iSd § 6 des Statuts der Caritas der Diözese Linz definierten „Gesamtcaritas“ und untersteht im diesem Sinne den Organen der Caritas der Diözese Linz.

§ 3 Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84, Oberösterreich.

II. Zweck

§ 4 Die Arbeit der Caritas Oberösterreich (in Folge: Caritasarbeit) umfasst insbesondere die Unterstützung von Menschen in Not, Menschen mit Behinderungen, betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen, Kindern und Jugendlichen und sozioökonomischen Initiativen. Weiters umfasst die Caritasarbeit die Förderung der (Erwachsenen-)Bildung und des Gemeinwesens. Sie bietet unter anderem Hilfe in besonderen Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland.

§ 5 Die Caritas Oberösterreich, deren Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit.

III. Mittel

1. Ideelle Mittel zur Erfüllung des Zweckes

§ 6 Die Caritas Oberösterreich erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch folgende ideelle Mittel:

- a) Sie setzt flexible und professionelle Angebote und Dienstleistungen sowie gesellschaftspolitische Aktivitäten mit und für Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen (zB Einrichtungen für Wohnen, Betreuung und Pflege, Therapie, Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung, sowie Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt etc).
- b) Sie setzt flexible und professionelle Angebote und Dienstleistungen sowie gesellschaftspolitische Aktivitäten und Bildungsangebote mit und für Familien, alte, betreuungs- und pflegebedürftige Menschen, Sterbende und Pflegenden Angehörige.
- c) Sie bietet den kirchlichen Kinderbildungs- und –Betreuungseinrichtungen auf Basis der Rahmenordnung für kirchliche Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz - LDB 161/3, 2015, Art. 24, in der jeweils geltenden Fassung - fachliche Weiterbildung sowie organisatorische, pädagogische, personelle, wissenschaftliche und rechtliche Serviceleistungen an. Gemäß dem kirchlichen Auftrag übt sie über diese kirchlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen die pädagogische Fachaufsicht aus.

- d) Die Hilfs- und Dienstleistungen erfolgen insbesondere durch mobile Dienste, Beratungsstellen oder durch stationäre Einrichtungen.
- e) Sie führt Einrichtungen wie zB Schüler- und Studentenwohnheime, Horte, Kindergärten, integrative, sonder- und heilpädagogische Kindergärten und Horte und Kinderkrabbelstuben und stellt oben bezeichneten kirchlichen aber auch nicht kirchlichen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen mobile, therapeutische, integrationsberaterische Dienstleistungen (zB Mobile Sonder-KindergärtnerInnen, LogopädInnen etc) bereit. Weiters bietet sie bedarfsgerechte, professionelle, sozialpädagogische Dienstleistungen und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, die am Rande unsere Gesellschaft stehen oder sich in schwierigen Lebenssituationen befinden.
- f) Sie führt Betriebe für und mit ihren Zielgruppen (wie zB Beschäftigungsprojekte, sozial-ökonomische Betriebe und uam)
- g) Weiters stellt sie fachlich qualifizierte Sach-, Hilfs-, und Dienstleistungsangebote für Menschen in Not bereit und bietet Hilfe in Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland (zB Beratungsstellen, Flüchtlingshilfe, Familienarbeit, Angebote für Randgruppen). Ihre Aufgabe umfasst weiters zielgerichtete Projekte und Weiterbildungsangebote zur Förderung der Integration, um das Zusammenleben von Menschen in Oberösterreich zu verbessern sowie ein Klima des gegenseitigen Respekts zu schaffen.
- h) Zudem führt die Caritas Oberösterreich Fachschulen zur Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen und schwerpunktmäßig zur Ausbildung in fachspezifischen Berufen.

§ 7 Die Caritas Oberösterreich passt laufend ihre Angebote und Dienstleistungen auf Grundlage moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse und in Hinblick auf die Bedürfnisse der Zielgruppen an und entwickelt ihre Arbeit immer wieder durch pionierhafte Projekte weiter.

§ 8 Sie bietet die Hilfs- und Dienstleistungen unabhängig von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung und persönlichem Verschulden an.

§ 9 Dabei arbeitet sie eng mit der pfarrlichen, gesamtösterreichischen und internationalen Caritas zusammen.

§ 10 Hilfs- und Dienstleistungen erfolgen partnerschaftlich mit dem Ziel, die Eigeninitiative der Menschen zu fördern bzw zu erhalten sowie zur Förderung der Integration und des selbstbestimmten Lebens. Ihre Aufgabe ist auch Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für die Bedürfnisse und die soziale Situation der Zielgruppen.

§ 11 Die Caritas Oberösterreich kann ihren Zweck auch dadurch verfolgen, dass sie Mittel im Sinne des § 40a Bundesabgabenordnung (BAO) an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3, des § 4b oder des § 4c Einkommenssteuergesetz (EStG) zur unmittelbaren Förderung desselben Zweckes weitergibt. Weiters kann sie im Sinne des § 40a Bundesabgabenordnung (BAO) ihren Zwecken dadurch erfüllen, dass sie teilweise (aber nicht überwiegend) entgeltliche, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, Leistungen an andere gem §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigte Körperschaften erbringt. Dabei hat zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von der Caritas Oberösterreich verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung).

§ 12 Die Caritas Oberösterreich kann auch Leistungen, insbesondere Personalgestellung, an andere Rechtsträger erbringen, sofern diese von untergeordnetem Ausmaß sind.

§ 13 Sie kann aus rechtlichen, organisatorischen und/oder betriebswirtschaftlichen Gründen andere natürliche und / oder juristische Personen beauftragen, Teile ihrer statutengemäßen Tätigkeit zu erfüllen. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen muss dabei allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken der Caritas Oberösterreich anzusehen ist.

2. Finanzielle Mittel

§ 14 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch

- a) Erlöse aus Tätigkeiten iSd § 6 dieses Statuts,
- b) Erlöse aus der Verwaltung von Vermögen der Körperschaft,
- c) Leistungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- d) Beiträge der Caritas der Diözese Linz sowie der Diözese Linz,
- e) Spenden, Zuschüsse oder sonstige freigiebige Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie
- f) sonstige Einnahmen

aufgebracht.

§ 15 Die Caritas Oberösterreich ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Zweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des Kirchlichen Rechts – zu veräußern.

§ 16 Der Caritas Oberösterreich ist die Gründung von und/oder die Beteiligung an weiteren Rechtsträgern erlaubt, sofern diese zum Zwecke der Erreichung der Ziele im Sinne dieses Statuts dienlich sind.

§ 17 Die Mittel sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und nur für die Zwecke gemäß § 4 einzusetzen.

IV. Organe

A. Das Kuratorium

§ 18 Das Kuratorium der Caritas der Diözese Linz ist zugleich das Kuratorium der Caritas Oberösterreich und wird zur Beratung, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes bestellt. Das Kuratorium ist der Vermögensverwaltungsrat gemäß can. 1280 CIC. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1. Aufgaben des Kuratoriums

§ 19 Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Sicherstellung der Aufgaben der Caritas Oberösterreich;
- b) inhaltliche, wirtschaftliche und/oder strategische Beratung in Angelegenheiten der Caritas Oberösterreich;
- c) Beratung im Falle einer maßgeblichen Erweiterung oder Reduktion der Arbeitsschwerpunkte der Caritas Oberösterreich;
- d) Genehmigung des Jahresplans (Budget) der Caritas Oberösterreich, vorbehaltlich der Genehmigung des konsolidierten Jahresplans der „Gesamtcaritas“ durch den Diözesanen Wirtschaftsrat;

- e) Genehmigung des durch den Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlusses der Caritas Oberösterreich, vorbehaltlich der Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses der „Gesamtcaritas“ durch den Diözesanen Wirtschaftsrat. Für die Betrachtung der wirtschaftlichen Lage (Eigenkapitalquote) sind dabei die Werte der „Gesamtcaritas“ maßgeblich;
- f) Entlastung des Vorstandes der Caritas Oberösterreich;
- g) Beschlussfassung über Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Caritas Oberösterreich;
- h) Beschlussfassung bei Veräußerung von Stammvermögen im Sinn der can. 1291ff CIC;
- i) Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen;
- j) Zustimmung zu Geschäften zwischen einem Mitglied des Vorstandes und der Caritas Oberösterreich (Insichgeschäften).

§ 20 Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben in Bezug auf die Caritas Oberösterreich unter Berücksichtigung der Interessen der „Gesamtcaritas“ sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben und Leitlinien der Caritas der Diözese Linz.

2. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sowie Veräußerungen hinsichtlich des Stammvermögens

§ 21 Die Bestimmungen betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sowie Veräußerungen hinsichtlich des Stammvermögens richten sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung, wobei sich der genehmigte Jahresplan auf die Caritas Oberösterreich bezieht.

§ 22 Zur rechtsgültigen Veräußerung von Vermögensstücken des Stammvermögens bedarf es gemäß can. 1291 ff CIC – sofern die von der Bischofskonferenz rechtlich festgesetzten Summen überschritten werden – nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium der Genehmigung des Diözesanbischofs als zuständige Autorität, welcher seinerseits der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf. Bei Überschreiten der Obergrenze gem can. 1292 CIC bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

§ 23 Für die Rechtsgültigkeit betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedarf es nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium gemäß can. 1281 CIC einer schriftlichen Genehmigung durch den Ortsordinarius.

B. Vorstand

§ 24 Der Vorstand der Caritas der Diözese Linz ist zugleich Vorstand der Caritas Oberösterreich. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Die Vorstandsmitglieder sind der Caritas Oberösterreich, sowie der Caritas der Diözese Linz und der „Gesamtcaritas“ gegenüber verpflichtet, alle Bestimmungen und Beschränkungen einzuhalten, die im Gesetz, in den Statuten (der Caritas der Diözese Linz und/oder der Caritas Oberösterreich), in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss für den Umfang ihrer Befugnisse festgesetzt sind. Sie haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Jedes Vorstandsmitglied ist für die Geschäftsführung der „Gesamtcaritas“ verantwortlich.

1. CaritasdirektorIn

§ 26 Der/die CaritasdirektorIn ist verantwortlich für die Führung und Entwicklung der „Gesamtcaritas“. Sie/er hat für eine theologisch reflektierte und spirituell verankerte, umfassende, sorgfältige, zweckmäßige und zeitgemäße Erfüllung der Aufgaben zu sorgen. Der/die CaritasdirektorIn übt den Vorsitz im Vorstand aus.

2. Aufgaben des Vorstands

§ 27 Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Geschäfte und leitet die Vermögensverwaltung der Caritas Oberösterreich - unter Berücksichtigung der Vorgaben und Leitlinien, welche in der Caritas der Diözese Linz für die „Gesamtcaritas“ entwickelt wurden.

§ 28 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen wurden.

§ 29 In den Wirkungsbereich des Vorstands als Gremium fallen – unter Berücksichtigung der Beschlüsse, Vorgaben und Leitlinien der Caritas der Diözese Linz für die „Gesamtorganisation“ – insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte der Caritas Oberösterreich;
- b) die strategische und operative Ausrichtung der Caritas Oberösterreich;
- c) die Verwaltung des Vermögens der Caritas Oberösterreich;
- d) die Sicherstellung eines den Anforderungen der Caritas Oberösterreich entsprechenden Rechnungswesens und eines internen Kontrollsystems;
- e) der Vorschlag zur Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen.

3. Beschluss im Vorstand

§ 30 Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei wenigstens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss, sofern das Gesetz, das Statut oder die Geschäftsordnung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Die Beschlussfassung erfolgt unter Berücksichtigung jener Beschlüsse der Caritas der Diözese Linz die für „Gesamtcaritas“ erlassen wurden.

§ 31 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des CaritasdirektorIn den Ausschlag (Dirimierungsrecht), ebenso kommt dem/der CaritasdirektorIn ein Vetorecht zu. Dem/der CaritasdirektorIn kommt darüber hinaus ein aufschiebendes Vetorecht insofern zu, als er/sie Beschlüsse, denen er/sie nicht zugestimmt hat, dem Kuratorium zur Überprüfung vorlegen kann. Schließt sich das Kuratorium den Bedenken des Caritasdirektors / der Caritasdirektorin an, wird dieser Beschluss nicht rechtskräftig.

§ 32 Weiters kann der/die CaritasdirektorIn bei Gefahr in Verzug auch ohne Vorstandsbeschluss und ersatzweise für die Mitglieder des Vorstandes handeln, wenn ansonsten ein großer Schaden für die „Gesamtcaritas“ entstehen würde.

4. Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen

§ 33 Die Caritas Oberösterreich wird nach außen rechtsgültig durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem/der CaritasdirektorIn oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 34 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung oder Veräußerungen betreffend Vermögensstücken, welche dem Stammvermögen zugewiesen wurden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit - unbeschadet der entsprechenden kirchenbehördlichen Genehmigung - der zwingenden Gegenzeichnung durch den/die CaritasdirektorIn.

§ 35 Im eigenen Namen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit der Caritas Oberösterreich (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Weiters bedarf es der zwingenden Gegenzeichnung durch den/die CaritasdirektorIn, wenn Rechtsgeschäfte zwischen der Caritas Oberösterreich und anderen Körpern der „Gesamtcaritas“ oder mit Rechtsträgern im Beteiligungsverhältnis abgeschlossen werden.

5. Geschäftsordnung

§ 36 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsordnung der Caritas der Diözese Linz. In der Geschäftsordnung sind die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes und auch die Verteilung der Geschäfte festgelegt.

C. Geistliche Assistenz

§ 37 Der Diözesanbischof kann eine geistliche Assistenz für die Dauer der Funktionsperiode des/der jeweiligen CaritasdirektorIn zur Wahrnehmung der seelsorgerischen Aufgaben für KundInnen / KlientInnen und DienstnehmerInnen auch in der Caritas Oberösterreich bestellen. Die Aufgaben und Kompetenzen der geistlichen Assistenz werden in der Geschäftsordnung geregelt.

V. Berichtspflicht und Rechnungslegung

§ 38 Die/der CaritasdirektorIn berichtet regelmäßig dem Diözesanbischof sowie einem allenfalls für die Caritas eingesetzten Bischofsvikar und dem/der ÖkonomIn der Diözese Linz über die Tätigkeit der „Gesamtcaritas“. Weiters ist gemäß Art. 10 § 5 Motu proprio Intima Ecclesiae Natura (IEN) dem Bischof jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 39 Die Caritas Oberösterreich unterliegt den universal- und partikularkirchlichen Normen des kirchlichen Vermögensrechts samt den darin normierten Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

§ 40 Die Rechnungslegung erfolgt nach den geltenden unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den geltenden Grundsätzen Diözesaner Rechnungslegung (GDR) der Diözese Linz in der jeweils gültigen Fassung sowie den Regelungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Änderung des Statuts oder Auflösung der Caritas Oberösterreich

§ 41 Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des begünstigten Zweckes iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) der Caritas Oberösterreich entscheidet der Diözesanbischof nach Beratung mit dem/der CaritasdirektorIn über die Verwendung des vorhandenen Vermögens unter Beachtung der Widmung. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Mittel nach Abdeckung der Passiva im Rahmen der Caritasstatuten und der Zweckwidmung ausschließlich für die Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden.

§ 42 Die Änderung des Statuts, die Auflösung oder Aufhebung der Caritas Oberösterreich erfolgt durch den Diözesanbischof als zuständiger kirchlicher Autorität; unter Einhaltung sämtlicher hierarchischer Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

VII. Inkraftsetzung des Statuts und Übergangsbestimmung

§ 43 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Mit diesem Datum wird das bisherige Statut der Caritas für Menschen mit Behinderungen vom 1. Jänner 2014 außer Kraft gesetzt.

§ 44 Übergangsbestimmung: Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der rechtlichen Vorbereitungshandlungen zur Errichtung der „Gesamtcaritas“ ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verträge schon vor

Inkrafttreten des Statuts zu unterfertigen, sofern dafür die Zustimmung des Diözesanbischofs zum Rechtsgeschäft gem §§ 39, 41 des Statuts der Caritas der Diözese vorliegt. Die Zustimmung des Diözesanbischofs ersetzt bei diesen vorbereitenden Rechtshandlungen auch die Zustimmung des Kuratoriums. Mit Inkrafttreten des Statuts erlangen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder Rechtswirksamkeit, mit der kirchenbehördlichen Genehmigung werden die Verträge gültig.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 15. September 2021
Zl. 2021/1410

54. Statut der Caritas für Kinder und Jugendliche

Nach erfolgter zustimmender Beratung im Ständigen Ausschuss des diözesanen Wirtschaftsrates am 10. Februar 2021, dem Konsultorenkollegium der Diözese Linz am 20. Februar 2021 sowie im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 25. Februar 2021 erlasse ich das nachfolgende Statut:

Caritas für Kinder und Jugendliche (CKJ)

Statut

I. Wesen

§ 1 Die Caritas für Kinder und Jugendliche ist gemäß can. 116 Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) eine kirchliche öffentliche juristische Person (universitas rerum), die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22 genießt.

§ 2 Die Caritas für Kinder und Jugendliche ist Teil der iSd § 6 des Statuts der Caritas der Diözese Linz definierten „Gesamtcaritas“ und untersteht im diesem Sinne den Organen der Caritas der Diözese Linz.

§ 3 Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84, Oberösterreich.

II. Zweck

§ 4 Die Arbeit der Caritas für Kinder und Jugendliche zielt auf die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen ab.

§ 5 Die Caritas für Kinder und Jugendliche, deren Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabeordnung (BAO) auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit.

III. Mittel

1. Ideelle Mittel zur Erfüllung des Zweckes

§ 6 Die Caritas für Kinder und Jugendliche erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch folgende ideelle Mittel:

- a) Die Caritas für Kinder und Jugendliche setzt flexible und professionelle Angebote und Dienstleistungen sowie gesellschaftspolitische Aktivitäten im Bereich der kirchlichen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz.
- b) Sie kann Einrichtungen, wie zB Kindergärten, Horte und Kinderkrabbelstuben, als Träger führen. Sie entwickelt die Angebote bedarfsorientiert nach neuen Erkenntnissen weiter.
- c) Sie bietet Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Betriebsorganisation sowie die Übernahme von Trägeraufgaben der kirchlichen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz.
- d) Sie kann die Betriebsführung anderer kirchlicher Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen übernehmen.

§ 7 Sie bietet die Dienstleistungen unabhängig von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung und persönlichem Verschulden an.

§ 8 Dabei arbeitet sie eng mit den kirchlichen Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen, auf Basis der Rahmenordnung für kirchliche Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz - LDB 161/3, 2015, Art. 24, in der jeweils geltenden Fassung – zusammen.

§ 9 Die Caritas für Kinder und Jugendliche kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie Mittel im Sinne des § 40a Bundesabgabenordnung (BAO) an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3, des § 4b oder des § 4c Einkommenssteuergesetz (EStG) zur unmittelbaren Förderung desselben Zweckes weitergibt. Weiters kann sie im Sinne des § 40a Bundesabgabenordnung (BAO) ihre Zwecke dadurch erfüllen, dass sie teilweise (aber nicht überwiegend) entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, Leistungen an andere gem §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigte Körperschaften erbringt. Dabei hat zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von der Caritas für Kinder und Jugendliche verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung).

§ 10 Die Caritas für Kinder und Jugendliche kann auch Leistungen, insbesondere Personalgestellung, an andere Rechtsträger erbringen, sofern diese von untergeordnetem Ausmaß sind.

§ 11 Sie kann aus rechtlichen, organisatorischen und/oder betriebswirtschaftlichen Gründen andere natürliche und/oder juristische Personen beauftragen, Teile ihrer statutengemäßen Tätigkeit zu erfüllen. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen muss dabei allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken der Caritas für Kinder und Jugendliche anzusehen ist.

2. Finanzielle Mittel

§ 12 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch

- a) Erlöse aus Tätigkeiten iSd § 6 dieses Statuts,
- b) Erlöse aus der Verwaltung von Vermögen der Körperschaft,

- c) Leistungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- d) Beiträge der Caritas der Diözese Linz, der Pfarren, sowie der Diözese Linz,
- e) Spenden, Zuschüsse oder sonstige freigiebige Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie
- f) sonstige Einnahmen

aufgebracht.

§ 13 Die Caritas für Kinder und Jugendliche ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Zweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des Kirchlichen Rechts – zu veräußern.

§ 14 Der Caritas für Kinder und Jugendliche ist die Gründung von und/oder die Beteiligung an weiteren Rechtsträgern erlaubt, sofern diese zum Zwecke der Erreichung der Ziele im Sinne dieses Statuts dienlich sind.

§ 15 Die Mittel sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und nur für die Zwecke gemäß § 4 einzusetzen.

IV. Organe

A. Das Kuratorium

§ 16 Das Kuratorium der Caritas der Diözese Linz ist zugleich das Kuratorium der Caritas für Kinder und Jugendliche und wird zur Beratung, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes bestellt. Das Kuratorium ist der Vermögensverwaltungsrat gem can. 1280 CIC Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1. Aufgaben des Kuratoriums

§ 17 Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Sicherstellung der Aufgaben der Caritas für Kinder und Jugendliche;
- b) inhaltliche, wirtschaftliche und/oder strategische Beratung in Angelegenheiten der Caritas für Kinder und Jugendliche;
- c) Beratung im Falle einer maßgeblichen Erweiterung oder Reduktion der Arbeitsschwerpunkte der Caritas für Kinder und Jugendliche;
- d) Genehmigung des Jahresplans (Budget) der Caritas für Kinder und Jugendliche, vorbehaltlich der Genehmigung des konsolidierten Jahresplans der „Gesamtcaritas“ durch den Diözesanen Wirtschaftsrat;
- e) Genehmigung des durch den Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlusses der Caritas für Kinder und Jugendliche, vorbehaltlich der Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses der „Gesamtcaritas“ durch den Diözesanen Wirtschaftsrat. Für die Betrachtung der wirtschaftlichen Lage (Eigenkapitalquote) sind dabei die Werte der „Gesamtcaritas“ maßgeblich;
- f) Entlastung des Vorstandes der Caritas für Kinder und Jugendliche;
- g) Beschlussfassung über Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Caritas für Kinder und Jugendliche;
- h) Beschlussfassung bei Veräußerung von Stammvermögen im Sinn der can. 1291ff CIC;
- i) Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen;
- j) Zustimmung zu Geschäften zwischen einem Mitglied des Vorstandes und der Caritas für Kinder und Jugendliche (Insichgeschäften).

§ 18 Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben in Bezug auf die Caritas für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung der Interessen der „Gesamtcaritas“ sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben und Leitlinien der Caritas der Diözese Linz.

2. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sowie Veräußerungen hinsichtlich des Stammvermögens

§ 19 Die Bestimmungen betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung, sowie Veräußerungen hinsichtlich des Stammvermögens richten sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung, wobei sich der genehmigte Jahresplan auf die Caritas für Kinder und Jugendliche bezieht.

§ 20 Zur rechtsgültigen Veräußerung von Vermögensstücken des Stammvermögens bedarf es gemäß can. 1291 ff CIC – sofern die von der Bischofskonferenz rechtlich festgesetzten Summen überschritten werden – nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium der Genehmigung des Diözesanbischofs als zuständige Autorität, welcher seinerseits der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf. Bei Überschreiten der Obergrenze gem can. 1292 CIC bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

§ 21 Für die Rechtsgültigkeit betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedarf es nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium gemäß can. 1281 CIC einer schriftlichen Genehmigung durch den Ortsordinarius.

B. Vorstand

§ 22 Der Vorstand der Caritas der Diözese Linz ist zugleich Vorstand der Caritas für Kinder und Jugendliche. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Die Vorstandsmitglieder sind der Caritas für Kinder und Jugendliche, sowie der Caritas der Diözese Linz und der „Gesamtcaritas“ gegenüber verpflichtet, alle Bestimmungen und Beschränkungen einzuhalten, die im Gesetz, in den Statuten (der Caritas der Diözese Linz und/oder der Caritas für Kinder und Jugendliche), in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss für den Umfang ihrer Befugnisse festgesetzt sind. Sie haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Jedes Vorstandmitglied ist für die Geschäftsführung der „Gesamtcaritas“ verantwortlich.

1. CaritasdirektorIn

§ 24 Der/die CaritasdirektorIn ist verantwortlich für die Führung und Entwicklung der „Gesamtcaritas“. Sie/er hat für eine theologisch reflektierte und spirituell verankerte, umfassende, sorgfältige, zweckmäßige und zeitgemäße Erfüllung der Aufgaben zu sorgen. Der/die CaritasdirektorIn übt den Vorsitz im Vorstand aus.

2. Aufgaben des Vorstands

§ 25 Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Geschäfte und leitet die Vermögensverwaltung der Caritas für Kinder und Jugendliche - unter Berücksichtigung der Vorgaben und Leitlinien, welche in der Caritas der Diözese Linz für die „Gesamtcaritas“ entwickelt wurden.

§ 26 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen wurden.

§ 27 In den Wirkungsbereich des Vorstands als Gremium fallen - unter Berücksichtigung der Beschlüsse, Vorgaben und Leitlinien der Caritas der Diözese Linz für die „Gesamtcaritas“ - insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte der Caritas für Kinder und Jugendliche;
- b) die strategische und operative Ausrichtung der Caritas für Kinder und Jugendliche;
- c) die Verwaltung des Vermögens der Caritas für Kinder und Jugendliche;
- d) die Sicherstellung eines den Anforderungen der Caritas für Kinder und Jugendliche entsprechenden Rechnungswesens und eines internen Kontrollsystems;
- e) der Vorschlag zur Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen.

3. Beschluss im Vorstand

§ 28 Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei wenigstens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss, sofern das Gesetz, das Statut oder die Geschäftsordnung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Die Beschlussfassung erfolgt unter Berücksichtigung jener Beschlüsse der Caritas der Diözese Linz, die für „Gesamtcaritas“ erlassen wurden.

§ 29 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des CaritasdirektorIn den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Dem/der CaritasdirektorIn kommt darüber hinaus ein aufschiebendes Vetorecht insofern zu, als er/sie Beschlüsse, denen er/sie nicht zugestimmt hat, dem Kuratorium zur Überprüfung vorlegen kann. Schließt sich das Kuratorium den Bedenken des Caritasdirektors / der Caritasdirektorin an, wird dieser Beschluss nicht rechtskräftig.

§ 30 Weiters kann der/die CaritasdirektorIn bei Gefahr in Verzug auch ohne Vorstandsbeschluss und ersatzweise für die Mitglieder des Vorstandes handeln, wenn ansonsten ein großer Schaden für die „Gesamtcaritas“ entstehen würde.

4. Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen

§ 31 Die Caritas für Kinder und Jugendliche wird nach außen rechtsgültig durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem/der CaritasdirektorIn oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 32 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung oder Veräußerungen betreffend Vermögensstücken, welche dem Stammvermögen zugewiesen wurden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit - unbeschadet der entsprechenden kirchenbehördlichen Genehmigung - der zwingenden Gegenzeichnung durch den/die CaritasdirektorIn.

§ 33 Im eigenen Namen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit der Caritas für Kinder und Jugendliche (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Weiters bedarf es der zwingenden Gegenzeichnung durch den/die CaritasdirektorIn, wenn Rechtsgeschäfte zwischen der Caritas für Kinder und Jugendliche und anderen Körpern der „Gesamtcaritas“ oder mit Rechtsträgern im Beteiligungsverhältnis abgeschlossen werden.

5. Geschäftsordnung

§ 34 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsordnung der Caritas der Diözese Linz. In der Geschäftsordnung sind die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes und auch die Verteilung der Geschäfte festgelegt.

B. Geistliche Assistenz

§ 35 Der Diözesanbischof kann eine geistliche Assistenz für die Dauer der Funktionsperiode des/der jeweiligen CaritasdirektorIn zur Wahrnehmung der seelsorgerischen Aufgaben für KundInnen/ KlientInnen und DienstnehmerInnen auch in der Caritas für Kinder und Jugendliche bestellen. Die Aufgaben und Kompetenzen der geistlichen Assistenz werden in der Geschäftsordnung geregelt.

V. Berichtspflicht und Rechnungslegung

§ 36 Der/Die CaritasdirektorIn berichtet regelmäßig dem Diözesanbischof sowie einem allenfalls für die Caritas eingesetzten Bischofsvikar und dem/der ÖkonomIn der Diözese Linz über die Tätigkeit der „Gesamtcaritas“. Weiters ist gemäß Art. 10 § 5 Motu proprio Intima Ecclesiae Natura (IEN) dem Bischof jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 37 Die Caritas für Kinder und Jugendliche unterliegt den universal- und partikular-kirchlichen Normen des kirchlichen Vermögensrechts samt den darin normierten Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

§ 38 Die Rechnungslegung erfolgt nach den geltenden unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den geltenden Grundsätzen Diözesaner Rechnungslegung (GDR) der Diözese Linz in der jeweils gültigen Fassung sowie den Regelungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Änderung des Statuts oder Auflösung der Caritas Kinder und Jugendliche

§ 39 Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des begünstigten Zweckes iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) der Caritas für Kinder und Jugendliche entscheidet der Diözesanbischof nach Beratung mit dem/der CaritasdirektorIn über die Verwendung des vorhandenen Vermögens unter Beachtung der Widmung. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Mittel nach Abdeckung der Passiva im Rahmen der Caritasstatuten und der Zweckwidmung ausschließlich für die Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden.

§ 40 Die Änderung des Statuts, die Auflösung oder Aufhebung der Caritas für Kinder und Jugendliche erfolgt durch den Diözesanbischof als zuständiger kirchlicher Autorität; unter Einhaltung sämtlicher hierarchischer Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

VII. Inkraftsetzung des Statuts und Übergangsbestimmung

§ 41 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Mit diesem Datum wird das bisherige Statut der Caritas für Kinder und Jugendliche vom 1. Jänner 2000 außer Kraft gesetzt.

§ 42 Übergangsbestimmung: Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der rechtlichen Vorbereitungshandlungen zur Errichtung der „Gesamtcaritas“ ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verträge schon vor Inkrafttreten des Statuts zu unterfertigen, sofern dafür die Zustimmung des Diözesanbischofs zum Rechtsgeschäft gem §§ 39, 41 des Statuts der Caritas der Diözese vorliegt. Die Zustimmung des Diözesanbischofs ersetzt bei diesen vorbereitenden Rechtshandlungen auch die Zustimmung des Kuratoriums. Mit Inkrafttreten des Statuts erlangen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder Rechtswirksamkeit, mit der kirchenbehördlichen Genehmigung werden die Verträge gültig.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 15. September 2021
Zl. 2021/1411

55. Statut der Caritas für Menschen in Not

Nach erfolgter zustimmender Beratung im Ständigen Ausschuss des diözesanen Wirtschaftsrates am 10. Februar 2021, dem Konsultorenkollegium der Diözese Linz am 20. Februar 2021 sowie im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 25. Februar 2021 erlasse ich das nachfolgende Statut:

Caritas für Menschen in Not (CMN)

Statut

I. Wesen

§ 1 Die Caritas für Menschen in Not ist gemäß can. 116 Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) eine kirchliche öffentliche juristische Person (universitas rerum), die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22 genießt.

§ 2 Die Caritas für Menschen in Not ist Teil der iSd § 6 des Statuts der Caritas der Diözese Linz definierten „Gesamtcaritas“ und untersteht im diesem Sinne den Organen der Caritas der Diözese Linz.

§ 3 Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84, Oberösterreich.

II. Zweck

§ 4 Die Arbeit der Caritas für Menschen in Not ist auf die Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen gerichtet, insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit zur nachhaltigen Armutsbekämpfung und die humanitäre Hilfe weltweit, sowie die Hilfe für Menschen in Not, Menschen mit Behinderungen, betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und für Kinder und Jugendliche. Des Weiteren umfasst die Arbeit der Caritas für Menschen in Not die Förderung der (Erwachsenen-)Bildung sowie Ausbildung in fachspezifischen Berufen und des Gemeinwesens.

§ 5 Die Caritas für Menschen in Not, deren Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit. Zumindest 75 % der Gesamtressourcen müssen zur Verfolgung der gemäß § 4a Abs 2 Z 3 Einkommenssteuergesetz 1988 begünstigten Zwecke eingesetzt werden.

III. Mittel

1. Ideelle Mittel zur Erfüllung des Zweckes

§ 6 Die Caritas für Menschen in Not erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch folgende ideelle Mittel:

- a) Die Caritas für Menschen in Not setzt flexible und professionelle Angebote und Dienstleistungen sowie gesellschaftspolitische Aktivitäten (zB Einrichtungen für Wohnen, Betreuung, Pflege, Therapie, Beschäftigung und Ausbildung) mit und für Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, Familien, alte, betreuungs- und pflegebedürftige Menschen, für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen in Not.
- b) Die Hilfs- und Dienstleistungen erfolgen insbesondere durch mobile Dienste, Beratungsstellen oder durch stationäre Einrichtungen.
- c) Weiters stellt die Caritas für Menschen in Not fachlich qualifizierte Sach-, Hilfs- und Dienstleistungsangebote für Menschen in Not bereit und bietet Hilfe in Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland (zB Beratungsstellen, Flüchtlingshilfe, Familienarbeit, Angebote für Randgruppen, sowie Aktivitäten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur nachhaltigen Armutsbekämpfung und der humanitären Hilfe weltweit).

Ihre Aufgabe umfasst weiters zielgerichtete Projekte und Weiterbildungsangebote zur Förderung der Integration, um das Zusammenleben von Menschen in Oberösterreich zu verbessern sowie ein Klima des gegenseitigen Respekts zu schaffen.

- d) Zudem erbringt die Caritas für Menschen in Not Aus- und Weiterbildungsleistungen insbesondere zur Ausbildung in fachspezifischen Berufen.

§ 7 Sie bietet die Hilfs- und Dienstleistungen unabhängig von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung und persönlichem Verschulden an.

§ 8 Dabei arbeitet sie eng mit der pfarrlichen, gesamtösterreichischen und internationalen Caritas zusammen.

§ 9 Hilfs- und Dienstleistungen erfolgen partnerschaftlich mit dem Ziel, die Eigeninitiative der Menschen zu fördern bzw zu erhalten, sowie zur Förderung der Integration und des selbstbestimmten Lebens. Ihre Aufgabe ist auch Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für die Bedürfnisse und die soziale Situation der Zielgruppen.

§ 10 Die Caritas für Menschen in Not kann ihren Zweck auch dadurch verfolgen, dass sie Mittel im Sinne des § 40a Bundesabgabenordnung (BAO) an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3, des § 4b oder des § 4c Einkommenssteuergesetz (EStG) zur unmittelbaren Förderung desselben Zweckes weitergibt. Weiters kann sie im Sinne des § 40a Bundesabgabenordnung (BAO) ihre Zwecke dadurch erfüllen, dass sie teilweise (aber nicht überwiegend) entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, Leistungen an andere gem §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigte Körperschaften erbringt. Dabei hat zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem

der von der Caritas für Menschen in Not verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung).

§ 11 Sie kann aus rechtlichen, organisatorischen und/oder betriebswirtschaftlichen Gründen andere natürliche und/oder juristische Personen beauftragen, Teile ihrer statutengemäßen Tätigkeit zu erfüllen. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen muss dabei allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken der Caritas für Menschen in Not anzusehen ist.

2. Finanzielle Mittel

§ 12 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch

- a) Erlöse aus Tätigkeiten iSd § 6 dieses Statuts,
- b) Erlöse aus der Verwaltung von Vermögen der Körperschaft,
- c) Leistungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- d) Beiträge der Caritas der Diözese Linz sowie der Diözese Linz,
- e) Spenden, Zuschüsse oder sonstige freigiebige Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie
- f) sonstige Einnahmen

aufgebracht.

§ 13 Die Caritas für Menschen in Not kann eine Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung iSd §§ 94 ff Einkommenssteuergesetz (EStG) errichten und dieser Spendenmittel zur Veranlagung zuführen.

§ 14 Die Caritas für Menschen in Not ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Zweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des kirchlichen Rechts – zu veräußern.

§ 15 Der Caritas für Menschen in Not ist die Gründung von und/oder die Beteiligung an weiteren Rechtsträgern erlaubt, sofern diese zum Zwecke der Erreichung der Ziele im Sinne dieses Statuts dienlich sind und deren Wirken wie eigenes Wirken der Caritas für Menschen in Not anzusehen ist.

3. Sparsame Verwaltung

§ 16 Die Mittel sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und nur für die Zwecke gemäß § 4 einzusetzen. Unangemessen hohes Vermögen darf nicht angesammelt werden.

§ 17 Die Entlohnung sämtlicher Organe wird nach Maßgabe der sparsamen Verwaltung vorgenommen.

§ 18 Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gem § 4a Abs 8 Einkommenssteuergesetz (EStG) normierte Ausmaß (aktuell 10 %) nicht übersteigen.

IV. Organe

A. Das Kuratorium

§ 19 Das Kuratorium der Caritas der Diözese Linz ist zugleich das Kuratorium der Caritas für Menschen in Not und wird zur Beratung, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes bestellt. Das Kuratorium ist der Vermögensverwaltungsrat gemäß can. 1280 CIC. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1. Aufgaben des Kuratoriums

§ 20 Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Sicherstellung der Aufgaben Caritas für Menschen in Not;
- b) inhaltliche, wirtschaftliche und/oder strategische Beratung in Angelegenheiten der Caritas für Menschen in Not;

- c) Beratung im Falle einer maßgeblichen Erweiterung oder Reduktion der Arbeitsschwerpunkte der Caritas für Menschen in Not;
- d) Genehmigung des Jahresplans (Budget) der Caritas für Menschen in Not, vorbehaltlich der Genehmigung des konsolidierten Jahresplans der „Gesamtcaritas“ durch den Diözesanen Wirtschaftsrat;
- e) Genehmigung des durch den Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlusses der Caritas für Menschen in Not, vorbehaltlich der Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses der „Gesamtcaritas“ durch den Diözesanen Wirtschaftsrat. Für die Betrachtung der wirtschaftlichen Lage (Eigenkapitalquote) sind dabei die Werte der „Gesamtcaritas“ maßgeblich;
- f) Entlastung des Vorstandes der Caritas für Menschen in Not;
- g) Beschlussfassung über Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Caritas für Menschen in Not;
- h) Beschlussfassung bei Veräußerung von Stammvermögen im Sinn der can. 1291ff CIC;
- i) Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen;
- j) Zustimmung zu Geschäften zwischen einem Mitglied des Vorstandes und der Caritas für Menschen in Not (Insichgeschäften).

§ 21 Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben in Bezug auf die Caritas für Menschen in Not unter Berücksichtigung der Interessen der „Gesamtcaritas“, sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben und Leitlinien der Caritas der Diözese Linz.

2. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sowie Veräußerungen hinsichtlich des Stammvermögens

§ 22 Die Bestimmungen betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung, sowie Veräußerungen hinsichtlich des Stammvermögens richten sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung, wobei sich der genehmigte Jahresplan auf die Caritas für Menschen in Not bezieht.

§ 23 Zur rechtsgültigen Veräußerung von Vermögensstücken des Stammvermögens bedarf es gemäß can. 1291 ff CIC – sofern die von der Bischofskonferenz rechtlich festgesetzten Summen überschritten werden – nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium der Genehmigung des Diözesanbischofs als zuständige Autorität, welcher seinerseits der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf. Bei Überschreiten der Obergrenze gem can. 1292 CIC bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

§ 24 Für die Rechtsgültigkeit betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedarf es nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium gemäß can. 1281 CIC einer schriftlichen Genehmigung durch den Ortsordinarius.

B. Vorstand

§ 25 Der Vorstand der Caritas der Diözese Linz ist zugleich Vorstand der Caritas für Menschen in Not. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 26 Die Vorstandsmitglieder sind der Caritas für Menschen in Not, sowie der Caritas der Diözese Linz und der „Gesamtcaritas“ gegenüber verpflichtet, alle Bestimmungen und Beschränkungen einzuhalten, die im Gesetz, in den Statuten (der Caritas der Diözese Linz und/oder der Caritas für Menschen in Not), in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss für den Umfang ihrer Befugnisse festgesetzt sind. Sie haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Jedes Vorstandsmitglied ist für die Geschäftsführung der „Gesamtcaritas“ verantwortlich.

1. CaritasdirektorIn

§ 27 Der/die CaritasdirektorIn ist verantwortlich für die Führung und Entwicklung der „Gesamtcaritas“. Sie/er hat für eine theologisch reflektierte und spirituell verankerte, umfassende, sorgfältige, zweckmäßige und zeitgemäße Erfüllung der Aufgaben zu sorgen. Der/die CaritasdirektorIn übt den Vorsitz im Vorstand aus.

2. Aufgaben des Vorstands

§ 28 Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Geschäfte und leitet die Vermögensverwaltung der Caritas für Menschen in Not - unter Berücksichtigung der Vorgaben und Leitlinien, welche in der Caritas der Diözese Linz für die „Gesamtcaritas“ entwickelt wurden.

§ 29 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen wurden.

§ 30 In den Wirkungsbereich des Vorstands als Gremium fallen - unter Berücksichtigung der Beschlüsse, Vorgaben und Leitlinien der Caritas der Diözese Linz für die „Gesamtcaritas“ - insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte der Caritas für Menschen in Not;
- b) die strategische und operative Ausrichtung der Caritas für Menschen in Not;
- c) die Verwaltung des Vermögens der Caritas für Menschen in Not;
- d) die Sicherstellung eines den Anforderungen der Caritas für Menschen in Not entsprechenden Rechnungswesens und eines internen Kontrollsystems;
- e) der Vorschlag zur Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen.

3. Beschluss im Vorstand

§ 31 Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei wenigstens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss, sofern das Gesetz, das Statut oder die Geschäftsordnung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Die Beschlussfassung erfolgt unter Berücksichtigung jener Beschlüsse der Caritas der Diözese Linz die für „Gesamtcaritas“ erlassen wurden.

§ 32 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des CaritasdirektorIn den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Dem/der CaritasdirektorIn kommt darüber hinaus ein aufschiebendes Vetorecht insofern zu, als er/sie Beschlüsse, denen er/sie nicht zugestimmt hat, dem Kuratorium zur Überprüfung vorlegen kann. Schließt sich das Kuratorium den Bedenken des Caritasdirektors / der Caritasdirektorin an, wird dieser Beschluss nicht rechtskräftig.

§ 33 Weiters kann der/die CaritasdirektorIn bei Gefahr in Verzug auch ohne Vorstandsbeschluss und ersatzweise für die Mitglieder des Vorstandes handeln, wenn ansonsten ein großer Schaden für die „Gesamtcaritas“ entstehen würde.

4. Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen

§ 34 Die Caritas für Menschen in Not wird nach außen rechtsgültig durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem/der CaritasdirektorIn oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 35 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung oder Veräußerungen betreffend Vermögensstücken, welche dem Stammvermögen zugewiesen wurden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit - unbeschadet der entsprechenden kirchenbehördlichen Genehmigung - der zwingenden Gegenzeichnung durch den/die CaritasdirektorIn.

§ 36 Im eigenen Namen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit der Caritas für Menschen in Not (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Weiters bedarf es der zwingenden Gegenzeichnung durch den/die CaritasdirektorIn, wenn Rechtsgeschäfte zwischen der Caritas für Menschen in Not und anderen Körpern der „Gesamtcaritas“ oder mit Rechtsträgern im Beteiligungsverhältnis abgeschlossen werden.

5. Geschäftsordnung

§ 37 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsordnung der Caritas der Diözese Linz. In der Geschäftsordnung sind die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes und auch die Verteilung der Geschäfte festgelegt.

C. Geistliche Assistenz

§ 38 Der Diözesanbischof kann eine geistliche Assistenz für die Dauer der Funktionsperiode des/der jeweiligen CaritasdirektorIn zur Wahrnehmung der seelsorgerischen Aufgaben für KundInnen/ KlientInnen und DienstnehmerInnen auch in der Caritas für Menschen in Not bestellen. Die Aufgaben und Kompetenzen der geistlichen Assistenz werden in der Geschäftsordnung geregelt.

V. Berichtspflicht und Rechnungslegung

§ 39 Der/die CaritasdirektorIn berichtet regelmäßig dem Diözesanbischof sowie einem allenfalls für die Caritas eingesetzten Bischofsvikar und dem/der ÖkonomIn der Diözese Linz über die Tätigkeit der „Gesamtc Caritas“. Weiters ist gemäß Art. 10 § 5 Motu proprio Intima Ecclesiae Natura (IEN) dem Bischof jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 40 Die Caritas für Menschen in Not unterliegt den universal- und partikularkirchlichen Normen des kirchlichen Vermögensrechts samt den darin normierten Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

§ 41 Die Rechnungslegung erfolgt nach den geltenden unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den geltenden Grundsätzen Diözesaner Rechnungslegung (GDR) der Diözese Linz in der jeweils gültigen Fassung sowie den Regelungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Änderung des Statuts oder Auflösung der Caritas Menschen in Not

§ 42 Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des begünstigten Zweckes §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) der Caritas für Menschen in Not entscheidet der Diözesanbischof nach Beratung mit dem/der CaritasdirektorIn über die Verwendung des

vorhandenen Vermögens unter Beachtung der Widmung. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Mittel nach Abdeckung der Passiva im Rahmen der Caritasstatuten und der Zweckwidmung ausschließlich für die Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) verwendet werden.

§ 43 Die Änderung des Statuts, die Auflösung oder Aufhebung der Caritas für Menschen in Not erfolgt durch den Diözesanbischof als zuständiger kirchlicher Autorität; unter Einhaltung sämtlicher hierarchischer Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

VII. Inkraftsetzung des Statuts und Übergangsbestimmung

§ 44 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Mit diesem Datum wird das bisherige Statut der Caritas für Menschen in Not vom 1. Jänner 2009 außer Kraft gesetzt.

§ 45 Übergangsbestimmung: Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der rechtlichen Vorbereitungshandlungen zur Errichtung der „Gesamtc Caritas“ ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verträge schon vor Inkrafttreten des Statuts zu unterfertigen, sofern dafür die Zustimmung des Diözesanbischofs zum Rechtsgeschäft gem §§ 39, 41 des Statuts der Caritas der Diözese vorliegt. Die Zustimmung des Diözesanbischofs ersetzt bei diesen vorbereitenden Rechtshandlungen auch die Zustimmung des Kuratoriums. Mit Inkrafttreten des Statuts erlangen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder Rechtswirksamkeit, mit der kirchenbehördlichen Genehmigung werden die Verträge gültig.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 15. September 2021
Zl. 2021/1412

56. Statut der Caritas social business Oberösterreich

Nach erfolgter zustimmender Beratung im Ständigen Ausschuss des diözesanen Wirtschaftsrates am 10. Februar 2021, dem Konsultorenkollegium der Diözese Linz am 20. Februar 2021 sowie im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 25. Februar 2021 ordne ich als Bischof von Linz mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 die Umbenennung der „Caritas für Betreuung und Pflege“ in „Caritas social business Oberösterreich“ an und gebe ihr nachfolgendes Statut:

Caritas social business Oberösterreich (CSB)

Statut

I. Wesen

§ 1 Die Caritas social business Oberösterreich ist gemäß can. 116 Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) eine kirchliche öffentliche juristische Person (*universitas rerum*), die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22 genießt.

§ 2 Die Caritas social business Oberösterreich ist Teil der iSd §6 des Statuts der Caritas der Diözese Linz definierten „Gesamtcaritas“ und untersteht im diesem Sinne den Organen der Caritas der Diözese Linz.

§ 3 Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84, Oberösterreich.

II. Zweck

§ 4 Die Caritas social business Oberösterreich unterstützt die Caritasarbeit der „Gesamtcaritas“ mit zielgerichteten Angeboten, Dienstleistungen, Projekten und Kooperationen im In- und Ausland sowie sozioökonomischen Initiativen mit und für

Menschen, insbesondere für hilfsbedürftige Menschen, für Menschen mit Behinderungen, für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen und für Kinder und Jugendliche. Die Arbeit der Caritas social business Oberösterreich fördert die (Erwachsenen-)Bildung im sozial-caritativen und pädagogischen Bereich, sowie das Gemeinwesen.

§ 5 Die Caritas social business Oberösterreich verfolgt vorwiegend gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der caritativ-sozialen und pädagogischen Arbeit.

III. Mittel

1. Ideelle Mittel zur Erfüllung des Zweckes

§ 6 Die Caritas social business Oberösterreich erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch folgende ideelle Mittel:

- a) Sie publiziert Berufs- und Fachliteratur in der Elementarpädagogik für Träger von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, Lehrende, Auszubildende und PraktikerInnen im Feld der elementaren Bildung und Betreuung und alle an frühpädagogischen Themen Interessierte - unabhängig ihrer Herkunft und Ideologie.
- b) Sie führt Betriebe für und mit ihren Zielgruppen, um diese zu beschäftigen und/oder für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren und zu integrieren. Dabei ist ihr erklärtes Ziel, die Eigeninitiative der Menschen zu fördern bzw. zu erhalten, sowie die Förderung des selbstbestimmten Lebens.
- c) Sie geht auch Kooperationen mit anderen Rechtsträgern ein und bietet Beratungen, Vermittlungen sowie Aus- und Weiterbildungen an zur Förderung der Zielgruppen.

d) Ihre Aufgabe umfasst weiters zielgerichtete Projekte und Veranstaltungen im In- und Ausland zur Förderung eines Klimas des gegenseitigen Respekts.

§ 7 Sie bietet die Dienstleistungen unabhängig von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung und persönlichem Verschulden an.

§ 8 Dabei arbeitet sie eng mit der pfarrlichen, gesamtösterreichischen und internationalen Caritas zusammen.

§ 9 Ihre Aufgabe ist auch Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für die Bedürfnisse und die soziale Situation der Zielgruppen.

§ 10 Die Caritas social business Oberösterreich kann auch Leistungen, insbesondere Personalgestaltung, an andere Rechtsträger erbringen, sofern diese von untergeordnetem Ausmaß sind.

§ 11 Sie kann aus rechtlichen, organisatorischen und/oder betriebswirtschaftlichen Gründen andere natürliche und/oder juristische Personen beauftragen, Teile ihrer statutengemäßen Tätigkeit zu erfüllen. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen muss dabei allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken der Caritas social business Oberösterreich anzusehen ist.

2. Finanzielle Mittel

§ 12 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch

- a) Erlöse aus Tätigkeiten iSd § 6 dieses Statuts,
- b) Erlöse aus der Verwaltung von Vermögen der Körperschaft,
- c) Leistungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand,

d) Beiträge der Caritas der Diözese Linz sowie der Diözese Linz,

e) Spenden, Zuschüsse oder sonstige freigiebige Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie

f) sonstige Einnahmen

aufgebracht.

§ 13 Weiters darf sie auch Zuschüsse geben, jedoch nur im Rahmen und zum Zwecke der Erreichung der Ziele im Sinne dieses Statuts.

§ 14 Die Caritas social business Oberösterreich ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Zweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des Kirchlichen Rechts – zu veräußern.

§ 15 Der Caritas social business Oberösterreich ist die Gründung von und/oder die Beteiligung an weiteren Rechtsträgern erlaubt, sofern diese zum Zwecke der Erreichung der Ziele im Sinne dieses Statuts dienlich sind.

IV. Organe

A. Das Kuratorium

§ 16 Das Kuratorium der Caritas der Diözese Linz ist zugleich das Kuratorium der Caritas social business Oberösterreich und wird zur Beratung, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes bestellt. Das Kuratorium ist der Vermögensverwaltungsrat gem can. 1280 CIC Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1. Aufgaben des Kuratoriums

§ 17 Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Sicherstellung der Aufgaben der Caritas social business;
- b) inhaltliche, wirtschaftliche und/oder strategische Beratung in Angelegenheiten der Caritas social business Oberösterreich;
- c) Beratung im Falle einer maßgeblichen Erweiterung oder Reduktion der Arbeitsschwerpunkte der Caritas social business Oberösterreich;
- d) Genehmigung des Jahresplans (Budget) der Caritas social business Oberösterreich, vorbehaltlich der Genehmigung des konsolidierten Jahresplans der „Gesamtcaritas“ durch den Diözesanen Wirtschaftsrat;
- e) Genehmigung des durch den Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlusses der Caritas social business Oberösterreich, vorbehaltlich der Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses der „Gesamtcaritas“ durch den Diözesanen Wirtschaftsrat. Für die Betrachtung der wirtschaftlichen Lage (Eigenkapital) sind dabei die Werte der „Gesamtcaritas“ maßgeblich;
- f) Entlastung des Vorstandes der Caritas social business Oberösterreich;
- g) Beschlussfassung über Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Caritas social business Oberösterreich;
- h) Beschlussfassung bei Veräußerung von Stammvermögen im Sinn der can. 1291ff CIC;
- i) Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen;
- j) Zustimmung zu Geschäften zwischen einem Mitglied des Vorstandes und der Caritas social business Oberösterreich (Insichgeschäften).

§ 18 Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben in Bezug auf die Caritas social business Oberösterreich unter Berücksichtigung der Interessen der „Gesamtcaritas“, sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben und Leitlinien der Caritas der Diözese Linz.

2. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung, sowie Veräußerungen hinsichtlich des Stammvermögens

§ 19 Die Bestimmungen betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung, sowie Veräußerungen hinsichtlich des Stammvermögens richten sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung, wobei sich der genehmigte Jahresplan auf die Caritas social business Oberösterreich bezieht.

§ 20 Zur rechtsgültigen Veräußerung von Vermögensstücken des Stammvermögens bedarf es gemäß can. 1291 ff CIC – sofern die von der Bischofskonferenz rechtlich festgesetzten Summen überschritten werden – nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium der Genehmigung des Diözesanbischofs als zuständige Autorität, welcher seinerseits der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf. Bei Überschreiten der Obergrenze gem can. 1292 CIC bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

§ 21 Für die Rechtsgültigkeit betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedarf es nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium gemäß can. 1281 CIC einer schriftlichen Genehmigung durch den Ortsordinarius.

B. Vorstand

§ 22 Der Vorstand der Caritas der Diözese Linz ist zugleich Vorstand der Caritas social business. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Die Vorstandsmitglieder sind der Caritas social business, sowie der Caritas der Diözese Linz und der „Gesamtcaritas“ gegenüber verpflichtet, alle Bestimmungen und Beschränkungen einzuhalten, die im Gesetz, in den Statuten (der Caritas der Diözese Linz und/oder der Caritas social business), in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss für den Umfang ihrer Befugnisse festgesetzt sind. Sie haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Jedes Vorstandmitglied ist für die Geschäftsführung der „Gesamtcaritas“ verantwortlich.

1. CaritasdirektorIn

§ 24 Der/die CaritasdirektorIn ist verantwortlich für die Führung und Entwicklung der „Gesamtcaritas“. Sie/er hat für eine theologisch reflektierte und spirituell verankerte, umfassende, sorgfältige, zweckmäßige und zeitgemäße Erfüllung der Aufgaben zu sorgen. Der/die CaritasdirektorIn übt den Vorsitz im Vorstand aus.

2. Aufgaben des Vorstands

§ 25 Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Geschäfte und leitet die Vermögensverwaltung der Caritas social business Oberösterreich - unter Berücksichtigung der Vorgaben und Leitlinien, welche in der Caritas der Diözese Linz für die „Gesamtcaritas“ entwickelt wurden.

§ 26 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen wurden.

§ 27 In den Wirkungsbereich des Vorstands als Gremium fallen - unter Berücksichtigung der Beschlüsse, Vorgaben und Leitlinien der Caritas der Diözese Linz für die „Gesamtcaritas“ - insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte der Caritas social business;
- b) die strategische und operative Ausrichtung der Caritas social business;
- c) die Verwaltung des Vermögens der Caritas social business;
- d) die Sicherstellung eines den Anforderungen der Caritas social business entsprechenden Rechnungswesens und eines internen Kontrollsystems;
- e) der Vorschlag zur Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen.

3. Beschluss im Vorstand

§ 28 Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei wenigstens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss, sofern das Gesetz, das Statut oder die Geschäftsordnung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Die Beschlussfassung erfolgt unter Berücksichtigung jener Beschlüsse der Caritas der Diözese Linz, die für „Gesamtcaritas“ erlassen wurden.

§ 29 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der CaritasdirektorIn den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Dem/der CaritasdirektorIn kommt darüber hinaus ein aufschiebendes Vetorecht insofern zu, als er/sie Beschlüsse, denen er/sie nicht zugestimmt hat, dem Kuratorium zur Überprüfung vorlegen kann. Schließt sich das Kuratorium den Bedenken des Caritasdirektors / der Caritasdirektorin an, wird dieser Beschluss nicht rechtskräftig.

§ 30 Weiters kann der/die CaritasdirektorIn bei Gefahr in Verzug auch ohne Vorstandsbeschluss und ersatzweise für die Mitglieder des Vorstandes handeln, wenn ansonsten ein großer Schaden für die „Gesamtcaritas“ entstehen würde.

4. Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen

§ 31 Die Caritas social business Oberösterreich wird nach außen rechtsgültig durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem/der CaritasdirektorIn oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 32 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung oder Veräußerungen betreffend Vermögensstücken, welche dem Stammvermögen zugewiesen wurden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit - unbeschadet der entsprechenden kirchenbehördlichen Genehmigung - der zwingenden Gegenzeichnung durch der/die CaritasdirektorIn.

§ 33 Im eigenen Namen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit der Caritas social business Oberösterreich (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Weiters bedarf es der zwingenden Gegenzeichnung durch die/den CaritasdirektorIn, wenn Rechtsgeschäfte zwischen der Caritas social business Oberösterreich und anderen Körpern der „Gesamtcaritas“ oder mit Rechtsträgern im Beteiligungsverhältnis abgeschlossen werden.

5. Geschäftsordnung

§ 34 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsordnung der Caritas der Diözese Linz. In der Geschäftsordnung sind die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes und auch die Verteilung der Geschäfte festgelegt.

C. Geistliche Assistenz

§ 35 Der Diözesanbischof kann eine geistliche Assistenz für die Dauer der Funktionsperiode des/der jeweiligen CaritasdirektorIn zur Wahrnehmung der seelsorgerischen Aufgaben auch für KundInnen/KlientInnen und DienstnehmerInnen in der Caritas social business Oberösterreich bestellen. Die Aufgaben und Kompetenzen der geistlichen Assistenz werden in der Geschäftsordnung geregelt.

V. Berichtspflicht und Rechnungslegung

§ 36 Die/der CaritasdirektorIn berichtet regelmäßig dem Diözesanbischof sowie einem allenfalls für die Caritas eingesetzten Bischofsvikar und dem/der ÖkonomIn der Diözese Linz über die Tätigkeit der „Gesamtcaritas“. Weiters ist gemäß Art. 10 § 5 IEN (Intima Ecclesiae Natura) dem Bischof jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 37 Die Caritas social business unterliegt den universal- und partikularkirchlichen Normen des kirchlichen Vermögensrechts samt den darin normierten Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

§ 38 Die Rechnungslegung erfolgt nach den geltenden unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den geltenden Grundsätzen Diözesaner Rechnungslegung (GDR) der Diözese Linz in der jeweils gültigen Fassung sowie den Regelungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Änderung des Statuts oder Auflösung der Caritas social business Oberösterreich

§ 39 Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des in § 4 dieses Statuts geregelten Zweckes der Caritas social business Oberösterreich entscheidet der Diözesanbischof nach Beratung mit dem/der CaritasdirektorIn über die Verwendung des vorhandenen Vermögens unter Beachtung der Widmung. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorhandenen und gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Mittel nach Abdeckung der Passiva ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden.

§ 40 Die Änderung des Statuts, die Auflösung oder Aufhebung der Caritas social business Oberösterreich erfolgt durch den Diözesanbischof als zuständiger kirchlicher Autorität; unter Einhaltung sämtlicher hierarchischer Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

VII. Inkraftsetzung des Statuts und Übergangsbestimmung

§ 41 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Mit diesem Datum wird das bisherige Statut der Caritas für Betreuung und Pflege vom 1. Jänner 2000 außer Kraft gesetzt.

§ 42 Übergangsbestimmung: Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der rechtlichen Vorbereitungshandlungen zur Errichtung der „Gesamtcaritas“ ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verträge schon vor Inkrafttreten des Statuts zu unterfertigen, sofern dafür die Zustimmung des Diözesanbischofs zum Rechtsgeschäft gem §§ 39, 41 des Statuts der Caritas der Diözese vorliegt. Die Zustimmung des Diözesanbischofs ersetzt bei diesen vorbereitenden Rechtshandlungen auch die Zustimmung des Kuratoriums. Mit Inkrafttreten des Statuts erlangen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder Rechtswirksamkeit, mit der kirchenbehördlichen Genehmigung werden die Verträge gültig.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 15. September 2021
Zl. 2021/1413

57. Personen-Nachrichten

Vorstand der Caritas

Als Mitglieder des Vorstands der Caritas der Diözese Linz wurden von Bischof Dr. Manfred Scheuer, jeweils bis zum Ende ihrer laufenden Funktionsperiode, bestellt:

Franz Kehrer MAS als Caritasdirektor (bis zum 31.12.2022) sowie **Mag.^a (FH) Andrea Anderlik MSc** (bis zum 31.08.2024), **Mag.^a Edith Bürgler-Scheubmayr** (bis zum 30.09.2026), **Mag.^a Marion Huber** (bis zum 31.10.2022) und **Mag. Stefan Pimmings-torfer** (bis zum 31.12.2023) als weitere Vorstandsmitglieder.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 19. November 2021

MMag. Christoph Lauer mann
Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz